

# RS Vwgh 1989/4/20 88/16/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1989

## Index

Gerichtsgebühren

22/02 Zivilprozessordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 TP2 Anm1

GGG 1984 TP2 Anm3

GGG 1984 §2 Z1 litc

GGG 1984 §30 Abs1

ZPO §146

ZPO §477 Abs1 Z4

## Beachte

Besprechung in:

AnwBl 1989/10, S 635;

## Rechtssatz

Stellt eine Partei, gegen die ein Versäumnisurteil ergangen ist, den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (hier: gegen die Versäumung der Frist zur Klagebeantwortung) und erhebt sie gleichzeitig - "für den Fall der Nichtstattgebung des Wiedereinsetzungsantrages" Nichtigkeitsberufung, so liegt keine bloß bedingte Prozeßhandlung vor. Vielmehr kommt der letzte Satz der Anm 3 zu TP 2 GGG zur Anwendung, wonach die Gebührenpflicht auch dann nicht erlischt, wenn über das Rechtsmittel nicht (mehr) entschieden wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160034.X02

## Im RIS seit

15.12.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.12.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)